

The background of the entire page is a close-up, diagonal view of a large number of colorful pencils. The colors transition from warm tones like yellow and orange at the top left to cooler tones like blue and green at the bottom right. The pencils are arranged in parallel lines, creating a strong sense of depth and texture.

Daka

DARLEHENSASSE
der Studierendenwerke e.V.

Geschäftsbericht 2020

Daka-Kennzahlen

	2020	2019	Veränderung in Prozent	Veränderung absolut
Darlehensvergabe				
Darlehensfälle (Zahl)	571	847	-32,6	-276
davon aus Treuhandmitteln (Zahl)	0	0	0,0	0
Darlehensbewilligungen inkl. Treuhandmittel (TEUR)	3.854	5.563	-30,7	-1.709
Darlehensauszahlungen (TEUR)	4.579	5.271	-13,1	-692
Durchschnittliche Darlehenshöhe (EUR)	6.749,18	6.567,33	2,8	181,85
Darlehenseinzug				
Tilgungen (TEUR)	4.123	3.955	4,2	168
Zinsfreie Aufschübe	256	219	16,9	37
Ratensenkungen (Zahl)	376	380	-1,1	-4
Stundungen (Zahl)	262	252	4,0	10
Mahnungen wegen Ratenrückständen (Zahl)	1.153	1.187	-2,9	-34
Kündigungen wegen Zahlungsverzug (Zahl)	49	43	14,0	6
Bilanz und GuV				
Bilanzsumme (TEUR)	25.297	24.260	4,3	1.037
Rücklagen (TEUR)	23.589	22.569	4,5	1.020
Verbindlichkeiten aus Treuhandmitteln (TEUR)	690	690	0,0	0
Forderungen aus Darlehensgewährungen (TEUR)	22.556	22.110	2,0	446
Wertberichtigungen (TEUR)	168	173	-2,9	-5
Bankguthaben (TEUR)	2.718	2.074	31,1	644
Einstellung in die Rücklage (TEUR)	1.020	1.040	-1,9	-20
Personalaufwand (TEUR)	277	250	10,8	27
Mitgliedsbeiträge (TEUR)	1.209	1.197	1,0	12

■ IMPRESSUM

Herausgeber: Darlehenskasse der Studierendenwerke e. V. (Daka)
Der Vorstand
Weißhausstr. 30
50939 Köln

Redaktion: Helmut Klug, Detlef Rujanski

Gestaltung: Helmut Klug, Heiko Jansen,
Rita Weidner-Nerowski

Druck: Flyeralarm.de

Stand der Angaben: Mai 2021

Bildnachweise: [1.] de haar grafikdesign:S.3, S.27 (Christoph de Haar); [2.] dreamstime.com: Umschlag (Iorboaz), S.4-5, S.26 (Grafner), S.6 (Zdesisejchas), S.9 (3d_kot), S.11, S.13 (Dashtik), S.15, S.23 (Svetlana774542), S.18-19 (Copestello), S.21 (Stanslavov), S.30 (Darkop), S.32 (Annagolant)

Auflage: 100 Exemplare

Vorwort



Sehr geehrte Damen und Herren,

auch die Darlehenskasse der Studierendenwerke e. V. (Daka), die seit fast 70 Jahren in der Rechtsform eines gemeinnützigen Vereins zinslose Darlehen an Studierende in finanzieller Notlage vergibt, wurde im Jahr 2020 von der COVID-19-Pandemie mit voller Wucht getroffen. Diese Entwicklung setzt sich leider auch im Jahr 2021 weiter fort.

Dies zeigt sich u. a. daran, dass die Darlehensfälle im Jahr 2020 auf 571 zurückgegangen sind (2019: 847). Dieser Rückgang um ein Drittel hat uns schon schmerzlich getroffen, denn es ist doch das Ziel der 12 Mitgliedsstudierendenwerke in Nordrhein-Westfalen, Studierenden durch die Bereitstellung von zinslosen Darlehen bei der Finanzierung des Studiums zu unterstützen.

In etwa gleicher Größenordnung (31%) sind folglich auch die Darlehensbewilligungen auf 3.854 TEUR zurückgegangen (2019: 5.563 TEUR). Lediglich die durchschnittliche Darlehenshöhe ist ganz leicht um 3% angestiegen. Treuhandmittel einzelner Studierendenerke mussten im Jahr 2020 in keinem einzigen Fall in Anspruch genommen werden.

Die von uns erwarteten Erhöhungen bei den Anträgen auf Stundungen und Ratensenkungen sind allerdings ausgeblieben. Hier konnte insgesamt eine Stagnation verzeichnet werden.

Die beiden im Jahr 2018 neu entwickelten Produktlinien „Auslandsförderung“ und „Kooperation mit dem Studentenwerk Frankfurt am Main“ konnten im Jahr 2020 zwar stabil fortgeführt werden, wenngleich natürlich auch hier die COVID-19-Pandemie ihre klaren Spuren hinterlassen hat.

Für das Jahr 2021 haben wir durch eine Budgeterhöhung von 6,6 Mio. EUR auf 8,0 Mio. EUR die Daka darauf vorbereitet, einen höheren Nachfragebedarf auch bedienen zu können. Ob die Nachfrage nach einem zinslosen Daka-Darlehen aber tatsächlich im Jahr 2021 ansteigen wird, das wird man abwarten müssen, zumal ja die „Überbrückungshilfe“ des Bundes bereits bis zum 30. September 2021 verlängert wurde. Schwerpunktmäßig wollen wir uns im Jahr 2021 mit dem Thema „Bürgschaft“ beschäftigen, da dies eine klare Zugangshürde zu dem Daka-Darlehen darstellt.

Abschließend möchte ich - auch im Namen meiner beiden Vorstandskollegen, Fritz Berger, Wuppertal und Frank Zehetner, Düsseldorf - allen hoch engagierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Daka-Geschäftsstelle sowie vor Ort in den einzelnen Studierendenerken für ihre Unterstützung herzlich Dank sagen, denn nur wir alle gemeinsam machen die Daka leistungsstark.

Köln, im Mai 2021

Detlef Rujanski

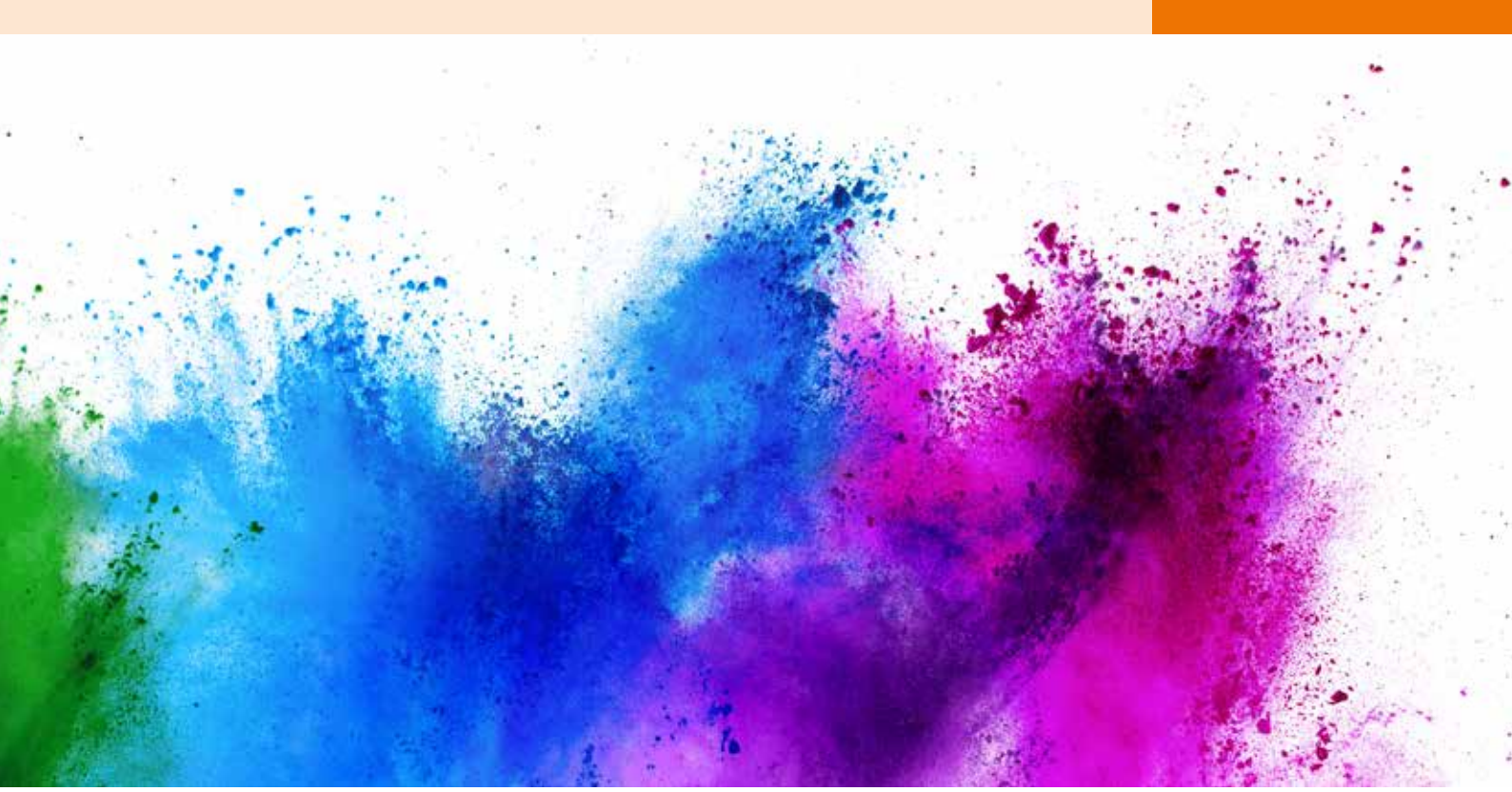
Vorsitzender des Vorstands





Inhaltsübersicht

■ Daka-Kennzahlen	2
■ Vorwort	3
■ Aufgabe der Daka	6
■ Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen	7
■ Mitglieder der Daka und Beitragsleistungen	8
■ Darlehensbewilligungen	9
■ Darlehensauszahlungen	11
■ Mittelzugänge	13
■ Forderungsbestand	14
■ Lagebericht 2020	15



■ Jahresabschluss 2020	18
■ Bilanz	18
■ Erläuterungen zur Bilanz.....	19
■ Aktiva	19
■ Passiva	19
■ Gewinn- und Verlustrechnung	21
■ Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung	22
■ Erträge	22
■ Aufwendungen	22
■ Ergebnis nach Steuern.....	22
■ Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers	23
■ Personalien	26
■ Sitzungen und Tagungen	27
■ Vorstandssitzungen	27
■ Mitgliederversammlungen	28
■ Anwender*innen-Tagung.....	29
■ Satzung	30
■ Vergaberichtlinien	32

Aufgabe der Daka

Der Verein „Darlehenskasse der Studierendenwerke e.V. (Daka)“ fördert Studierende finanziell, die an einer Hochschule in Nordrhein-Westfalen eingeschrieben sind und damit über ihre Semestergebühren indirekt Beiträge an die Darlehenskasse entrichten. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Vergabe von zinslosen Studiendarlehen an bedürftige Studierende (§ 2 Abs. 1 der Satzung in der Fassung vom 11.12.2018). Die Daka bietet den Studierenden, die unverschuldet in eine wirtschaftliche Notlage gelangt sind, Studiendarlehen in der Regel bis zu einer Höhe von insgesamt 12.000,00 EUR an. Zusätzlich vergibt die Daka seit 2019 für studienbedingte Auslandsaufenthalte Darlehen von bis zu 6.000,00 EUR.

Mit der Kreditierung von Lebenshaltungskosten während des Studiums wollen die nordrhein-westfälischen Studierendenwerke verhindern, dass Studierende aus finanziellen Gründen oder wegen übermäßiger Jobtätigkeiten einen erfolgreichen Studienabschluss verzögern müssen bzw. ihn gefährden. Die Darlehen sind zinslos, ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Studiendarlehens besteht nicht.

Die zu günstigen Konditionen und unbürokratisch bereitgestellten Studiendarlehen der Daka sind für viele Studierende von großer praktischer Bedeutung: Mehr als zwei Drittel aller Studierenden in Nordrhein-Westfalen sind im Erststudium aus finanziellen Gründen gezwungen, dauerhaft und in teilweise erheblichem Umfang zu jobben. Hierdurch leiden oftmals Qualität und Intensität des Studiums, Studienfortgang und -abschluss werden verzögert.

Die Studiengänge mit einem Diplom-Abschluss sind für Studienanfänger*innen weitestgehend durch Bachelor- und Masterstudiengänge ersetzt worden. Eine klassische Examsphase im früheren Sinn mit einer Konzentration von Prüfungsleistungen am Ende des Studiums wurde dadurch vom Regel- zum Ausnahmefall. Der enge Zeitrahmen der neuen Studiengänge verschärft den Leistungs- und Finanzierungsdruck auf die Studierenden. Immer mehr Studierende können wegen der dichten Stundenpläne und der zahlreichen Prüfungen keinem Nebenjob mehr nachgehen. Darüber hinaus absolvieren Studierende häufiger ein oder mehrere Semester im Ausland, was in der Regel mit steigenden Kosten

verbunden ist. Finanzierungsprobleme sind aktuell ausschlaggebend für jeden dritten Studienabbruch. Eine gesicherte Studienfinanzierung ist deshalb eine wesentliche Voraussetzung für einen erfolgreichen Studienabschluss.

Die seit dem 01.01.2019 gültigen Daka-Richtlinien ermöglichen eine Förderung von in der Regel bis zu 12.000,00 EUR in jeder Phase des Studiums, mit flexiblen monatlichen Auszahlungsraten bis zu einer Höhe von 1.000,00 EUR pro Monat, Förderung nach Bedarf des/der Studierenden mit der Möglichkeit einer vorzeitigen Beendigung der Auszahlung, Anreize für eine vorzeitige Rückzahlung des Darlehens und eine dem Finanzmarkt angepasste Festlegung des Stundungszinssatzes. Zudem wurde zum 01.01.2019 eine gesonderte Förderung für Auslandsaufenthalte von bis zu 6.000,00 EUR in die Richtlinien aufgenommen. Anstoß war, dass im Rahmen der Anwender*innen-Tagung aus dem Kreis der Sachbearbeiter*innen in den örtlichen Studierendenwerken von einem solchen Bedarf berichtet wurde.

Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen

Die „Darlehenskasse der Studentenwerke des Landes Nordrhein-Westfalens e.V.“ ist am 24.11.1953 in Bonn gegründet worden. Die Gründungsmitglieder, Professoren und Studierende der Universitäten Aachen, Bonn, Düsseldorf, Köln und Münster sowie die jeweiligen Studentenwerksgeschäftsführer wählten für die neue Institution die Rechtsform eines eingetragenen Vereins. 1992 wurde der Sitz der Daka-Geschäftsstelle von Bonn nach Köln verlegt, und zwar in die Räume des Kölner Studentenwerks. 2015 erfolgte der Umzug innerhalb Kölns in selbst angemietete Büros. Im Vereinsregister des Amtsgerichts Köln wird die Daka unter der Nummer VR 11357 geführt. Sie ist durch Bescheid des Finanzamtes Köln-Süd vom 25.06.2020 für das Jahr 2019 als gemeinnützig tätig im Sinne von § 51 AO anerkannt. Der Bescheid ergeht jedes Jahr neu. Die Daka verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

Das Verwaltungsgericht Berlin hatte seinerzeit entschieden, dass die Vergabe von Studiendarlehen durch ein örtliches Studentenwerk grundsätzlich den Vorschriften des Kreditwesengesetzes (KWG) und damit der Aufsicht des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen in Berlin unterliegt. Auf Antrag hat das Bundesaufsichtsamt der Daka jedoch eine widerrufliche Freistellung von den Auflagen des KWG insoweit gewährt, als das Kreditgeschäft der Daka ausschließlich satzungs- und richtliniengemäß erfolgen muss. Es ist für die Überwachung der Geschäftstätigkeit der Darlehenskasse hinreichend, wenn sie eine entsprechende, vom Wirtschaftsprüfer bestätigte Erklärung an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) in Bonn sowie an die Deutsche Bundesbank in Düsseldorf abgibt. Das ist auch in diesem Jahr geschehen.

Die Daka hat den Charakter eines sich mit der Zeit selbst vergrößernden Kapitalmittelfonds; die Darlehensrückzahlungen sowie die Mitgliedsbeiträge der Studierendenwerke bilden die wesentlichen Einnahmeveraussetzungen für die Vergabe der Darlehen. Das Mitgliedsbeitragsaufkommen sowie das jährliche Rückzahlungsvolumen bestimmen die Budgetgrenzen.

Zum 31.12.2020 beschäftigt die Daka in der Kölner Geschäftsstelle einen hauptamtlich tätigen Leiter, einen Mitarbeiter in Vollzeit und drei Mitarbeiter*innen in Teilzeit. Zum Jahres-

ende bearbeitet die Geschäftsstelle 4.627 (Vorjahr: 4.735) Darlehensfälle in der Auszahlungs-, Ruhe- oder Rückzahlungsphase. Die Beratungstätigkeit der darlehensinteressierten Studierenden und die einleitende Antragsbearbeitung erfolgt durch Beschäftigte der jeweiligen Studierendenwerke. Mit der Zielsetzung einer kostengünstigen Verwaltungsabwicklung ist die personelle Ausstattung der Daka bewusst eng gehalten. Es wird deutlich, dass die Geschäftspolitik, Organisation und Struktur der Daka Ausnahmecharakter haben; das zinslose Studiendarlehen nimmt in der Kreditwirtschaft eine Sonderstellung ein.

Mitglieder der Daka und Beitragsleistungen

Alle zwölf nordrhein-westfälischen Studierendenwerke, ausnahmslos Anstalten des öffentlichen Rechts, gehören der Daka als Mitglieder an. Die Mitgliedschaft eines örtlichen Studierendenwerks in der Darlehenskasse ist freiwillig.

Der Mitgliedsbeitrag eines Studierendenwerks beträgt seit dem Wintersemester 2004/05 unverändert 1,00 EUR pro Studierender*in und Semester. Die Mitgliedsbeiträge werden quartalsweise fällig. Das Beitragsaufkommen hat sich im Berichtsjahr infolge steigender Studierendenzahlen um 12 TEUR (= 1,0 %) auf 1.209 TEUR erhöht.

Mitgliedsbeiträge		
Studierendenwerk	2020	2019
	EUR	EUR
Aachen	122.376,00	120.019,00
Bielefeld	83.367,00	82.593,00
Bochum	125.502,00	125.157,00
Bonn	93.189,00	93.558,00
Dortmund	113.479,00	111.968,00
Düsseldorf	138.701,00	138.102,00
Essen-Duisburg	100.714,00	98.813,00
Köln	175.349,00	171.422,00
Münster	117.610,00	118.189,00
Paderborn	53.989,00	54.100,00
Siegen	37.397,00	37.826,00
Wuppertal	46.893,00	45.148,00
Gesamt	1.208.566,00	1.196.895,00

Darlehensbewilligungen

Im Berichtsjahr konnten 6,6 Mio. EUR als Vergabebudget zur Verfügung gestellt werden (Vorjahr: 6,5 Mio. EUR). Hieraus haben die nordrhein-westfälischen Studierendenwerke insgesamt 571 Studierende mit Darlehen in einem Gesamtwert von 3.854 TEUR (Vorjahr: 5.563 TEUR) ausgestattet. Dies entspricht einem deutlichem Rückgang der Vergabesumme um 1.709 TEUR. Die Zahl der vergebenen Darlehen reduzierte sich um 276 Fälle. Die durchschnittliche Darlehenshöhe stieg gegenüber dem Vorjahr um 181,85 EUR (= 2,8 %) auf 6.749,18 EUR. Darlehen aus Treuhandmitteln wurden im Berichtsjahr nicht bewilligt. Die nachstehende Tabelle zeigt die Entwicklung der Darlehensbewilligungen der einzelnen Mitgliedsstudierendenwerke in den zurückliegenden fünf Jahren:

Entwicklung der Darlehensbewilligungen von 2016 bis 2020

Studierendenwerk	2020	2019	2018	2017	2016
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Aachen	274.410,00	575.248,16	614.845,00	533.645,00	577.142,00
Bielefeld	262.878,95	256.823,50	435.144,73	416.760,00	393.560,00
Bochum	546.923,76	876.050,63	709.009,00	688.000,00	725.525,74
Bonn	240.920,00	354.440,00	302.039,00	306.795,00	365.770,00
Dortmund	265.886,74	467.395,00	387.715,16	518.814,11	655.940,00
Düsseldorf	472.304,53	593.845,52	657.661,32	614.171,88	676.586,95
Essen-Duisburg	243.784,21	343.878,68	502.643,65	436.590,54	573.851,84
Köln	786.008,42	1.021.973,00	854.108,53	602.647,90	1.133.148,42
Münster	287.155,26	381.925,27	391.229,00	644.987,79	682.472,00
Paderborn	294.650,00	341.950,00	311.200,00	260.800,00	275.650,58
Siegen	68.850,00	143.610,00	217.750,00	201.900,00	250.480,00
Wuppertal	110.011,58	205.390,00	152.315,00	200.123,95	238.745,00
Summen	3.853.783,45	5.562.529,76	5.535.660,39	5.425.236,17	6.548.872,53

Hinweis: ohne Treuhandmittel

Die COVID19-Pandemie hatte auch auf die Darlehensvergabe der Daka deutliche Auswirkungen. Das Vergabebudget des Wirtschaftsjahres 2020 wurde mit Darlehenszusagen von 58,4 % der bereitgestellten Mittel ausgeschöpft. An nahezu allen Standorten waren rückläufige Zahlen zu verzeichnen. Im Durchschnitt ging die Darlehensvergabe in den Studierendenwerken im Vergleich zum Vorjahr um 30,7 % zurück.

Das nachfolgende Diagramm zeigt die quartalsweisen Darlehensbewilligungen der letzten fünf Jahre:

Quartalsweise Darlehensbewilligungen 2016 bis 2020



Darlehensauszahlungen

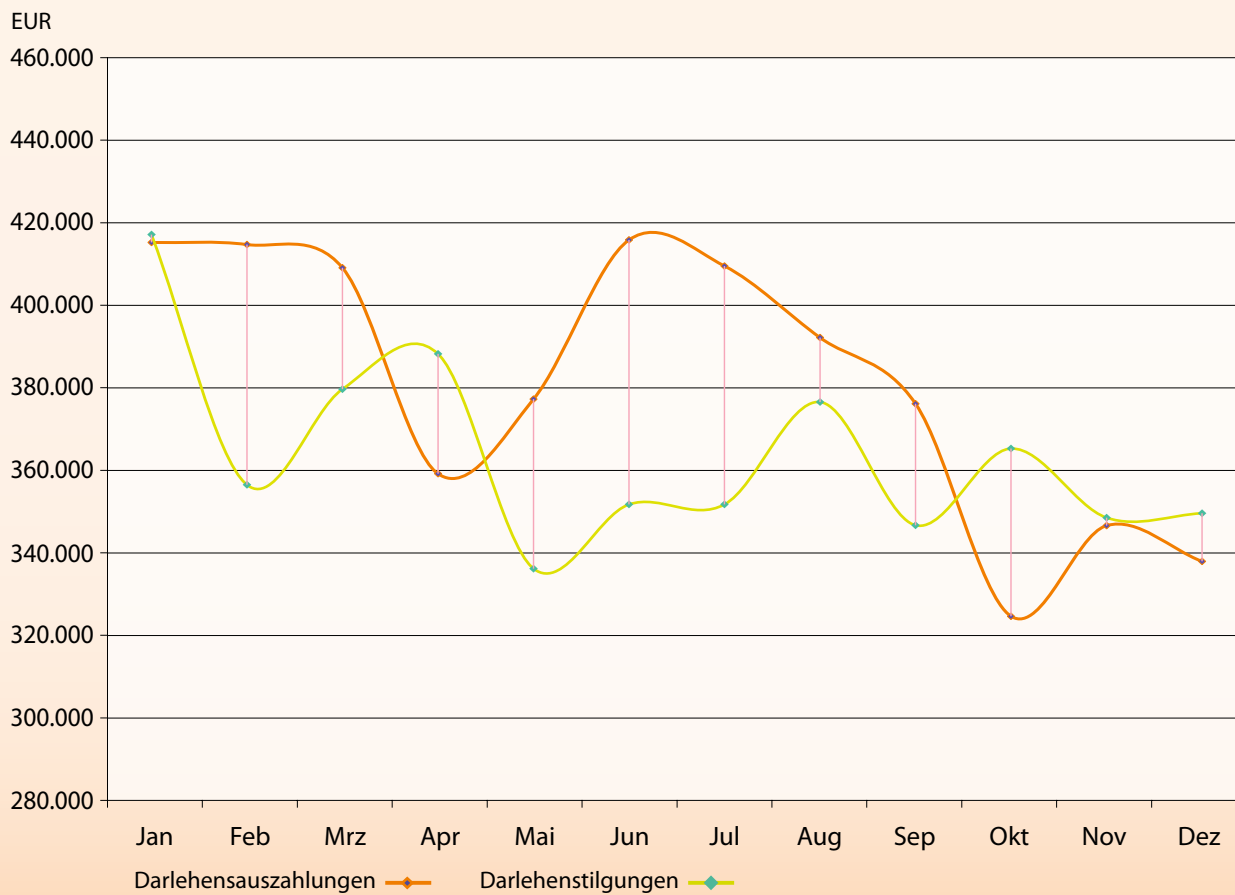
Bei den Darlehensauszahlungen handelt es sich um den Gesamtbetrag der Fördermittel, die im Laufe eines Jahres an die studentischen Darlehensnehmer*innen geflossen sind. Im Gegensatz zur Summe der Darlehensbewilligungen sind hier 5 % des Darlehensbetrages zum Ausgleich der Daka-Verwaltungskosten in Abzug gebracht worden. Auch entspricht das Auszahlungsjahr nicht in vollem Umfang den Förderungszusagen in einem Jahr. So beruhen 57,0 % der 2020 getätigten Auszahlungen noch auf Darlehenszusagen aus den Vorjahren.

Die Auszahlung der Fördermittel verteilt sich auf die Mitgliedsstudierendenwerke wie folgt:

Darlehensauszahlungen 2020			
	Überhang aus Vorjahren	Genehmigung 2020	Auszahlung 2020
	EUR	EUR	EUR
Aachen	260.791,45	136.063,98	396.855,43
Bielefeld	159.884,71	122.416,50	282.301,21
Bochum	335.961,39	290.576,22	626.537,61
Bonn	172.526,05	105.070,00	277.596,05
Dortmund	225.468,55	130.517,50	355.986,05
Düsseldorf	256.503,90	269.927,00	526.430,90
Essen-Duisburg	229.310,50	125.170,00	354.480,50
Köln	460.988,08	391.487,56	852.475,64
Münster	183.890,03	153.115,00	337.005,03
Paderborn	150.439,50	152.776,50	303.216,00
Siegen	70.132,00	31.274,00	101.406,00
Wuppertal	99.022,25	61.451,50	160.473,75
Summe	2.604.918,41	1.969.845,76	4.574.764,17
Treuhandfonds			
Düsseldorf	0,00	0,00	0,00
Essen-Duisburg	0,00	0,00	0,00
Köln	541,50	0,00	541,50
Siegen	3.450,00	450,00	3.900,00
Summe	3.991,50	450,00	4.441,50
Gesamt	2.608.909,91	1.970.295,76	4.579.205,67

Das nachfolgende Schaubild stellt die monatlichen Darlehensauszahlungen den Darlehens-tilgungen im Jahresverlauf 2020 gegenüber. Der Unterschiedsbetrag zwischen den Mit-teleingängen und -ausgängen war im Monat Juni mit 64TEUR am höchsten. Die Summe der monatlichen Tilgungseingänge schwankt um den Durchschnittswert von 364 TEUR. Durchschnittlich (arithmetischer Mittelwert) lagen die monatlichen Darlehensmittelbe-reitstellungen bei knapp 382 TEUR (Vorjahr: 439 TEUR).

Monatliche Darlehensauszahlungen und -tilgungen 2020



Mittelzugänge

Die Geldrückflüsse aus gewährten Darlehen bilden mit 78,3 % der gesamten Einnahmen den entscheidenden Anteil an den Mittelzugängen. Im Berichtsjahr 2020 sind der Daka dadurch 4.368 TEUR zugeflossen. Die reine Darlehenstilgung betrug 4.123 TEUR. Der Unterschiedsbetrag in Höhe von rund 245 TEUR beinhaltet den Zugang von Nebenforderungen, die sich wie folgt zusammensetzen:

	2020	2019
	EUR	EUR
Eigenkosteneinbehalt (Disagio)	191.751,03	271.527,30
Stundungs-/Verzugszinsen	43.618,28	44.941,53
Bank- und Mahngebühren	8.290,34	11.858,84
Kostenerstattung aus Adressermittlungen	500,00	350,00
Sonstige	524,62	412,76
Summe	244.684,27	329.090,43

Die Mitgliedsbeiträge der Studierendenwerke stehen an zweiter Stelle der Daka-Mittelzuflüsse. In 2020 konnte abzüglich der passiven Abgrenzung für das Folgejahr (195 TEUR) ein Wert in Höhe von 1.209 TEUR als Ertrag verbucht werden. Zinserträge aus Bankguthaben wurden - wie im Vorjahr - wegen der allgemeinen Zinsentwicklung in 2020 nicht erzielt. Die von vier Studierendenwerken der Darlehenskasse zur Verfügung gestellten Treuhandmittel werden getrennt vom Vereinsvermögen geführt. Die Daka vereinnahmt nur den Selbstkosteneinbehalt von 5 % aus der Verwaltungstreuhand als betrieblichen Ertrag.

Forderungsbestand

Der Bestand an Darlehensforderungen stieg zum Jahresende 2020 nach Abzug von Wertberichtigungen (168 TEUR) auf insgesamt 22,56 Mio. EUR (Vorjahr: 22,11 Mio. EUR). Der Forderungsbestand umfasste 4.577 Darlehensfälle sowie 50 Förderungsfälle aus verausgabten Treuhandmitteln; dies entspricht einer Reduzierung der Fallzahl um 108 Darlehen.

Am 31.12.2020 befanden sich 2.789 Darlehen mit einem Forderungsbestand in Höhe von 12.132 TEUR in der Rückzahlungsphase. Deren Bonität wurde wie folgt bewertet:

Bewertung/ Verlauf	Darlehen Zahl	Darlehensbetrag TEUR	Anteil %
Planmäßige Tilgung	2.362	9.228	76,1
Planmäßiger zinsfreier Aufschub	119	973	8,0
Stundung ausgesprochen	122	777	6,4
Ratensenkung vereinbart	165	986	8,1
Als ausfallgefährdet einzustufen	21	168	1,4
Gesamt	2.789	12.132	100,0

Die Zahlungsmoral der Darlehensnehmer*innen kann auch im Berichtsjahr 2020 als sehr gut bezeichnet werden. Zum 31.12.2020 waren zu 14,5 % der in der Rückzahlung befindlichen Darlehen Stundungen bzw. Ratensenkungen vereinbart (Vorjahr: 15,3 %); für 8,0 % der in der Rückzahlung befindlichen Darlehen wurde gemäß der Richtlinien ein zinsfreier Aufschub gewährt. Die Wertberichtigungen sind im Jahr 2020 zurückgegangen und summieren sich zum Jahresende auf 0,74 % (Vorjahr: 0,78 %) des Forderungsbestands; sie verbleiben damit auf einem für den Bankenbereich außergewöhnlich niedrigen Wert.

Lagebericht 2020

■ 1. RAHMENBEDINGUNGEN

Die Darlehenskasse der Studierendenwerke e.V. (Daka) vergibt auf der Grundlage ihrer Satzung in der Fassung vom 11. Dezember 2018 zinsfreie Darlehen an Studierende, die an einer Hochschule im Land Nordrhein-Westfalen eingeschrieben sind und Sozialbeiträge an das örtliche Studierendenwerk entrichten. Die Darlehensvergaben erfolgen nach den Vergaberichtlinien in der Fassung vom 01. Januar 2019. Vereinsmitglieder sind die zwölf Studierendenwerke im Land Nordrhein-Westfalen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die COVID19-Pandemie hat in 2020 zu einer deutlichen Reduzierung der Darlehensnachfrage geführt.

Im Berichtsjahr wurden 6,6 Mio. EUR als Vergabebudget zur Verfügung gestellt (Vorjahr: 6,5 Mio. EUR). Hieraus wurden Darlehen in Höhe von 3,854 Mio. EUR genehmigt; dies entspricht im Vorjahresvergleich einem Rückgang um 30,7 % (Vorjahr: 5,563 Mio. EUR). Die Zahl der geförderten Studierenden hat sich auf 571 (Vorjahr: 847) verringert. Die durchschnittliche Darlehenshöhe stieg um 2,8 % auf 6.749,00 EUR (Vorjahr: 6.567,00 EUR). Darlehen aus Treuhandsmitteln wurden im Berichtsjahr nicht bewilligt.

■ 2. ERTRAGSLAGE

Die Mitgliedsbeiträge sind im Berichtsjahr aufgrund gestiegener Studierendenzahlen um 12 TEUR (= 1,0 %) auf 1.209 TEUR angewachsen (geplant: 1.184 TEUR). Für das folgende Jahr wird mit einem leichten Rückgang des Beitragsaufkommens gerechnet.

Die sonstigen Erträge in Höhe von 239 TEUR (Vorjahr: 243 TEUR) sind im Wesentlichen Verwaltungskostenerstattungen und erreichen nahezu den Planansatz von 242 TEUR.

Das Finanzergebnis in Höhe von 44 TEUR (Vorjahr: 47 TEUR) setzt sich zusammen aus Stundungs- bzw. Verzugszinsen von Darlehensnehmern*innen und Bankzinsen. Die Festlegung der Stundungs- bzw. Verzugszinssätze erfolgt jährlich zum 01.01. eines Jahres in Höhe von 3 % (für Stundungen) bzw. 5 % (für Verzug) über dem Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank.

Der Jahresüberschuss hat sich im Vergleich zum Vorjahr um 20 TEUR (= -1,9 %) auf 1.020 TEUR reduziert. Er liegt dennoch um 76 TEUR über dem geplanten Wert (944 TEUR).

Im Hinblick auf die Ertragslage kann festgestellt werden, dass sich die Verwaltungskosten weiter auf einem sehr niedrigen Niveau befinden.

Der Personalaufwand ist um 27 TEUR auf 277 TEUR (Vorjahr: 250 TEUR) angestiegen, bleibt aber unter dem Planansatz von 306 TEUR. Zum 31. Dezember 2020 beschäftigte die Daka neben dem Geschäftsstellenleiter, einen Mitarbeiter in Vollzeit und drei Mitarbeiter*innen

in Teilzeit.

Die personelle Besetzung des Daka-Vorstands ist im Berichtsjahr unverändert geblieben. Neben Herrn Detlef Rujanski, Siegen (Vorsitzender), sind als stellvertretende Vorsitzende Herr Fritz Berger, Wuppertal, und Herr Frank Zehetner, Düsseldorf, bis zum 31.12.2021 gewählt. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.

■ 3. FINANZLAGE

Das Vereinsvermögen erhöht sich nach Einstellung der Mitgliedsbeiträge von 1.209 TEUR und Entnahme des Fehlbetrags aus der laufenden Geschäftstätigkeit in Höhe von 189 TEUR um 1.020 TEUR auf insgesamt 23,589 Mio. EUR (Vorjahr: 22,569 Mio. EUR). Im Verhältnis zur Bilanzsumme beträgt das Vereinsvermögen 93,2 %.

Die Finanzlage der Daka ist geordnet und gesichert. Die Daka kann jederzeit ihren Zahlungsverpflichtungen nachkommen.

■ 4. VERMÖGENSLAGE

Die Darlehensforderungen gegenüber Studierenden (nach Wertberichtigungen) haben sich im Vergleich zum Vorjahr um 446 TEUR (= 2,0 %) auf 22,556 Mio. EUR erhöht. Der Anstieg ist auf Auszahlungen von 4,579 Mio. EUR (Vorjahr: 5,271 Mio. EUR) zurückzuführen, denen Tilgungen von 4,123 Mio. EUR (Vorjahr: 3,955 Mio. EUR) gegenüberstehen. Die geplanten Auszahlungen (5,970 Mio. EUR) wurden durch die deutlich rückläufige Darlehensvergabe um 1.391 TEUR unterschritten. Die geplanten Tilgungen (4,631 Mio. EUR) bleiben - abzüglich eines Anteil von 245 TEUR für Nebenforderungen - um 263 TEUR über dem Ist-Wert.

Die Auszahlungen erfolgen auf der Grundlage des Vergabebudgets unter Berücksichtigung der vorhandenen Liquidität. Zum 31. Dezember 2020 verwaltet die Daka 4.627 (Vorjahr: 4.735) Darlehenskonten.

Die Darlehensvergabe hat sich im Vergleich zum Vorjahr um 1.709 TEUR (= -30,7 %) reduziert.

Die Einzelwertberichtigungen für erkennbare Ausfallrisiken sind im Berichtsjahr um 5 TEUR auf 168 TEUR zurückgegangen. Gemessen am Forderungsbestand betragen die Einzelwertberichtigungen aktuell 0,7 % und fallen damit weiterhin außerordentlich gering aus. Grund hierfür ist, dass die Darlehen grundsätzlich verbürgt sind und im Falle der Zahlungsunfähigkeit von Darlehensnehmern*innen die Bürgen*innen in Anspruch genommen werden.

■ 5. NACHTRAGSBERICHT

Die weiterhin anhaltende COVID19-Pandemie hat bis März 2021 wiederum zu einer reduzierten Darlehensnachfrage geführt. Im Jahresverlauf wird mit einem Rückgang der pandemiebedingten Beschränkungen und damit auch mit einem Wiederanstieg der Darlehensnachfrage gerechnet.

■ 6. RISIKOBERICHT

Neben allgemeinen Risikofaktoren, die mit der Vereinstätigkeit der Daka verbunden sind, bestehen keine bestandsgefährdenden Risiken, die nach derzeitiger Einschätzung die künftige Entwicklung maßgeblich beeinträchtigen können. Wesentlicher Einflussfaktor für den wirtschaftlichen Erfolg der Daka ist die Zahl der Studierenden. Sie bildet die Grundgesamtheit der möglichen Darlehensnehmer*innen. Es wird in den Folgejahren mit einer leicht rückläufigen Studierendenzahl gerechnet.

■ 7. PROGNOSEBERICHT

Für das Geschäftsjahr 2021 erwartet die Daka eine positive Entwicklung. Gleichwohl ist durch die COVID19-Pandemie die Geschäftsentwicklung nur deutlich eingeschränkt prognostizierbar.

Das Bestreben der Daka bleibt, ein Darlehensangebot mit hervorragenden Konditionen zu gestalten, das den Bedarf der Studierenden optimal bedient und somit die Darlehensvergabe - unter Einbeziehung geeigneter lokaler und zentraler Maßnahmen - auf hohem Niveau zu halten.

In dem Ende 2020 verabschiedeten Wirtschaftsplan für das Jahr 2021 wird nach der Prognoserechnung bei einem verfügbaren Vergabebudget von 8,0 Mio. EUR mit einem Jahresüberschuss von 1.011 TEUR gerechnet, der in voller Höhe in das Vereinsvermögen eingestellt werden soll. Das Vergabebudget liegt somit um 1,4 Mio. EUR über dem Vorjahres-Planwert. Die Daka-Mitgliederversammlung hat vorausschauend diese außergewöhnliche Erhöhung des Budgets für das Jahr 2021 ganz bewusst vorgenommen, um den Studierenden in der Pandemiezeit im Bedarfsfall ein zinsloses Daka-Darlehen zur Finanzierung ihres Studiums unterbreiten zu können.

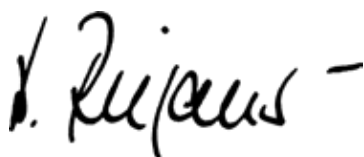
Bei Annahme gleichbleibend zur Verfügung stehender Finanzmittel und jeweils vollständiger Ausschöpfung der bereitgestellten Gelder ist ein Anstieg des Vergabevolumens bis 2025 auf einen Betrag von 7,5 Mio. EUR möglich.

Die Übernahme der Darlehensverwaltung durch die Daka im Wege der Geschäftsbesorgung für das Studentenwerk Frankfurt am Main wurde zum 01. April 2019 aufgenommen und in 2020 erfolgreich fortgeführt. Die Daka verwaltet nun treuhänderisch 139 Darlehenskonten mit einer Forderungssumme von 560 TEUR. Im Berichtsjahr wurden 38 Darlehen in einer Gesamthöhe von 170 TEUR neu vergeben.

■ 8. BERICHTERSTATTUNG ÜBER DIE WESENTLICHEN CHANCEN UND RISIKEN

Durch die Absicherung der Darlehen mit Bürgschaften ist davon auszugehen, dass auch künftig keine wesentlichen Forderungsausfälle zu verzeichnen sind. Zunehmende Risiken aus der Darlehensvergabe sind nicht erkennbar.

Köln, im März 2021



Detlef Rujanski

Vorsitzender des Vorstands

Jahresabschluss 2020

Bilanz

■ AKTIVA	31.12.2020	31.12.2019
	EUR	EUR
A. ANLAGEVERMÖGEN		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
1. Software	1.626,10	48.629,82
II. Sachanlagen		
1. Betriebs- und Geschäftsausstattung	9.143,18	12.940,30
B. UMLAUFVERMÖGEN		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Darlehensforderungen an Studierende	22.555.775,87	22.109.792,89
2. Sonstige Vermögensgegenstände	11.331,89	13.465,59
II. Guthaben bei Kreditinstituten	2.717.751,94	2.073.832,48
C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN	1.279,25	1.191,19
Summe	25.296.908,23	24.259.852,27
■ PASSIVA	31.12.2020	31.12.2019
	EUR	EUR
A. VEREINSVERMÖGEN		
I. Rücklagen	23.589.129,58	22.569.455,98
B. RÜCKSTELLUNGEN		
1. Sonstige Rückstellungen	52.385,00	43.420,00
C. VERBINDLICHKEITEN		
1. Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten	0,00	0,00
2. Sonstige Verbindlichkeiten	695.034,15	695.186,26
D. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN	960.359,50	951.790,03
Summe	25.296.908,23	24.259.852,27

■ ERLÄUTERUNGEN ZUR BILANZ

Die Bilanzsumme der Daka hat sich im Berichtsjahr um 1.037 TEUR (= 4,3 %) auf 25.297 TEUR erhöht. Die Daka konnte ihren Wachstumskurs fortsetzen und ein Jahresergebnis in Höhe von 1.020 TEUR (Vorjahr: 1.040 TEUR) erzielen, das in vollem Umfang in die Rücklage eingestellt wurde.

Die Bilanzierungsgrundsätze und Bewertungsmethoden des Jahresabschlusses 2020 wurden unverändert gegenüber dem Vorjahr beibehalten und das Prinzip der Darstellungstetigkeit beachtet.

■ AKTIVA

Die Gegenstände des Anlagevermögens (11 TEUR) wurden zu Anschaffungskosten aktiviert und entsprechend ihrer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer planmäßig abgeschrieben. Hierin enthalten ist die Darlehensverwaltungssoftware Daka-DVS, die seit Jahresbeginn 2016 in der Geschäftsstelle und den Mitgliedsstudierendenwerken eingesetzt wird (Anlageposten „Software“).

Die Steigerung der Forderungen aus Darlehensgewährungen an Studierende um 446 TEUR (= 2,0 %) auf 22.556 TEUR begründet sich im Wesentlichen durch die im Berichtsjahr vorgenommenen Auszahlungen von Darlehen in Höhe von 4.579 TEUR (einschließlich Treuhandmittel) abzüglich der Darlehensstilgungen in Höhe von 4.123 TEUR. Die Darlehensauszahlungen sind um 692 TEUR (= -13,1 %) zurückgegangen, die Tilgungen haben sich um 168 TEUR (= 4,3 %) erhöht.

Die Wertberichtigungen auf Darlehensforderungen in Höhe von 168 TEUR sind gegenüber dem Vorjahr (173 TEUR) leicht rückläufig. Wertberichtigungen des Vorjahres wurden in Höhe von 19 TEUR (Vorjahr: 18 TEUR) aufgelöst und 8 TEUR aus dem Bestand in Anspruch genommen; 22 TEUR (Vorjahr: 56 TEUR) wurden zugeführt. Der Prozentsatz der Wertberichtigungen von rund 0,7 % auf den Forderungsbestand verbleibt im Bankenvergleich auf einem sehr niedrigen Niveau.

Der Ausweis der Bankguthaben ist stichtagsbezogen gegenüber dem Vorjahr um 644 TEUR auf 2.718 TEUR angestiegen. Der Zuwachs begründet sich im Wesentlichen durch die reduzierte Darlehensvergabe in 2020.

■ PASSIVA

Der Rücklage der Darlehenskasse wurde im Berichtsjahr ein Betrag in Höhe von 1.020 TEUR zugeführt. Er setzt sich zusammen aus den Mitgliedsbeiträgen in Höhe von 1.209 TEUR und einem Fehlbetrag aus der laufenden Geschäftstätigkeit in Höhe von 189 TEUR. Das Eigenkapital der Daka verbesserte sich somit auf nunmehr 23.589 TEUR.

Die Daka ist fast ausschließlich eigenfinanziert. Lediglich tageweise werden in Ausnahmefällen Kreditmittel eines Kreditinstituts bei Überschneidungen von Zahlungsein- und -ausgängen in Anspruch genommen.

Der Passivposten „Sonstige Verbindlichkeiten“ verbleibt mit 695 TEUR auf Vorjahresniveau und beinhaltet als Hauptposten die Verbindlichkeiten aus Treuhandmitteln in Höhe von 690 TEUR. Aus den Mitteln der vier Treugeber (Düsseldorf, Essen-Duisburg, Köln und Siegen) wurden im Berichtsjahr keine Darlehen vergeben.

Die passivische Rechnungsabgrenzung hat sich um 8 TEUR auf 960 TEUR erhöht. Der Wert summiert sich aus der Jahresabgrenzung der einbehaltenen Verwaltungskosten (s. a. Erläuterung S. 22) sowie den Mitgliedsbeiträgen.

Gewinn- und Verlustrechnung

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01. bis 31.12.	2020	2019
	EUR	EUR
1. Mitgliedsbeiträge	1.208.566,00	1.196.895,00
2. Sonstige betriebliche Erträge	239.189,52	242.766,08
3. Personalaufwand		
a.) Löhne und Gehälter	233.102,90	211.993,94
b.) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Alters- versorgung und Unterstützung	43.427,06	38.449,87
4. Abschreibung auf immaterielle Vermögensgegen- stände des Anlagevermögens und Sachanlagen	63.630,61	53.740,33
5. Sonstige betriebliche Aufwendungen	131.530,04	143.286,44
6. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	46.603,36	49.053,40
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	2.994,67	1.568,71
8. Ergebnis nach Steuern	1.019.673,60	1.039.675,19
9. Jahresüberschuss	1.019.673,60	1.039.675,19
10. Entnahmen aus Rücklagen	188.892,40	157.219,81
11. Einstellungen in Rücklagen aus Mitgliedsbeiträgen	1.208.566,00	1.196.895,00
12. Bilanzgewinn	0,00	0,00

■ ERLÄUTERUNGEN ZUR GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

■ ERTRÄGE

Der Mitgliedsbeitrag, den die örtlichen Studierendenwerke an die Daka leisten, beträgt seit dem Wintersemester 2004/2005 unverändert 1,00 EUR pro Studierender*in und Semester. Das Beitragsaufkommen ist im Berichtsjahr aufgrund örtlich gestiegener Studierendenzahlen um 12 TEUR (= 1,0 %) auf 1.209 TEUR angewachsen.

Die Sonstigen betrieblichen Erträge in Höhe von 239 TEUR sind gegenüber dem Vorjahr (243 TEUR) um 4 TEUR zurückgegangen und beinhalten im Wesentlichen Verwaltungskostenerstattungen (202 TEUR).

Die Einnahmen aus Verwaltungskostenerstattungen resultieren aus der einmaligen Vergütung von 5 % der vergebenen Darlehensbeträge für die Tätigkeit der Daka. Die Verwaltungskostenerstattungen werden auf den Zeitraum der Aus- und Rückzahlungsphase aufgeteilt, so dass der auf den Berichtszeitraum entfallende ertragswirksame Teil entsprechend geringer ausfällt; aktuell wird eine durchschnittliche Darlehenslaufzeit von sechs Jahren angesetzt.

Die Zinserträge betreffen im Wesentlichen Verzugszinsen von Darlehensnehmern und Darlehensnehmerinnen und haben sich in 2020 um 3 TEUR (= -8,2 %) auf 44 TEUR reduziert. Berechnungsgrundlage des Zinssatzes für vollständig bzw. teilweise aufgeschobene Darlehensrückzahlungen ist der zum 01.01. eines Jahres bestehende Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank zuzüglich 3 %. Der Zinssatz für Zahlungsaufschübe blieb im Vergleich zum Vorjahr unverändert bei 2,12 %.

■ AUFWENDUNGEN

Der auf die Geschäftsstelle und den Vorstand entfallende Personalaufwand hat sich im Berichtsjahr um 27 TEUR auf 277 TEUR erhöht. Bezogen auf einen zu bearbeitenden Forderungsbestand von 22,556 Mio. EUR macht der Personalaufwand der Daka 1,2 % aus und ist damit als niedrig zu bezeichnen. Die Sachaufwendungen sind ebenfalls sehr gering, so dass die Arbeitsweise der Daka sich als außerordentlich wirtschaftlich erweist.

Die Sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind 2020 um 11 TEUR (= -7,7 %) auf 132 TEUR zurückgegangen.

■ ERGEBNIS NACH STEUERN

Das Wirtschaftsjahr 2020 war stark geprägt durch die COVID19-Pandemie; die Darlehensvergabe ist im Vergleich zum Vorjahr deutlich zurückgegangen. Dennoch konnte ein Jahresüberschuss in Höhe von 1.020 TEUR erzielt werden. Das positive Ergebnis wurde, wie bereits in den Vorjahren, in voller Höhe der Rücklage zugeführt und wird somit für zusätzliche Darlehensvergaben zur Verfügung stehen.

Sonstige betriebliche Aufwendungen	2020	2019
	EUR	EUR
Zuführung zu den Einzelwertberichtigungen	21.649,37	55.606,88
Raumkosten	23.181,72	25.797,28
Software	31.853,31	18.127,53
Rechts-, Prüfungs- und Beratungskosten	18.872,58	6.875,73
Personalkostenumlage Kölner Studierendenwerk	9.149,88	9.149,88
Porti und Telefon	6.484,14	5.632,03
Büromaterial	1.379,07	3.164,04
Reisekosten	260,87	1.008,85
Übrige Aufwendungen	18.699,10	17.924,22
	131.530,04	143.286,44

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Die Geschäftstätigkeit der Darlehenskasse unterliegt alljährlich der Prüfung durch einen öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer. Die Prüfung des Jahresabschlusses 2020 fand im März 2021 und pandemiebedingt per Telefonkonferenz statt. Zudem besteht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) gegenüber eine allgemeine Berichtspflicht. Der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers, Herrn Dipl.-Kfm. Magnus Schröder, Attendorn, für das Jahr 2020 trägt folgenden Wortlaut:

„Ich habe den Jahresabschluss der Darlehenskasse der Studierendenwerke e. V., Köln - bestehend aus der Bilanz zum 30. Dezember 2020 sowie der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus habe ich den Lagebericht der Darlehenskasse der Studierendenwerke e. V., Köln, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse
 - entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Vereins zum 31. Dezember 2020 sowie seine Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Vereins. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung treffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erkläre ich, dass meine Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Ich habe meine Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Meine Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ meines Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Ich bin von dem Verein unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und habe meine sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Ich bin der Auffassung, dass die von mir erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für meine Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Vereins vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Vereins zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Vereins vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Meine Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Vereins vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen

Bestätigungsvermerk zu erteilen, der meine Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung übe ich pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahre eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus

- identifiziere und beurteile ich die Risiken wesentlicher -beabsichtigter oder unbeabsichtigter- falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, plane und führe Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlange Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für meine Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinne ich ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Vereins abzugeben.

- beurteile ich die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehe ich Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Vereins zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls ich zu dem Schluss komme, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, bin ich verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, mein jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Ich ziehe meine Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum meines Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Verein seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann

- beurteile ich die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Vereins vermittelt.

- beurteile ich den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Vereins.

- führe ich Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehe ich dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zu Grunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteile die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus

diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen gebe ich nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Ich erörtere mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die ich während meiner Prüfung feststelle.

Attendorn, den 22. April 2021

Dipl.-Kfm. Magnus Schröder

Wirtschaftsprüfer



Personalia

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören im Berichtsjahr an:

■ **VORSITZENDER:**

Herr Dipl.-Soz. päd. Detlef Rujanski, Geschäftsführer des Studierendenwerks Siegen

■ **STELLVERTRETENDE VORSITZENDE:**

Herr Assessor jur. Fritz Berger, Geschäftsführer des Hochschul-Sozialwerks Wuppertal

Herr Dipl.-Volksw. Frank Zehetner, Geschäftsführer des Studierendenwerks Düsseldorf

Die Leitung der Daka-Geschäftsstelle obliegt Herrn Helmut Klug. Die Stellvertretung wird durch Frau Ursula Friedrich-Limbach wahrgenommen.



Sitzungen und Tagungen

Im Berichtsjahr 2020 trat der Vorstand zu sechs ordentlichen Vorstandssitzungen zusammen. Davon fand eine Sitzung als Präsenzveranstaltung in Köln und fünf Sitzungen als Videokonferenz statt. Der Vorstands behandelte hierbei Grundsatzangelegenheiten. Der Geschäftsstellenleiter trug im Rahmen seiner Berichtspflicht wesentliche Geschäftsvorgänge vor.

Es fanden zwei ordentliche Mitgliederversammlungen als Videokonferenzen statt. Die örtlichen Daka-Sachbearbeiter*innen trafen sich zu ihrer traditionellen Jahresanwender*innen-Tagung, die in diesem Jahr im Hybrid-Format stattfand.

■ VORSTANDSSITZUNGEN

Es wurden im Wesentlichen folgende Themenbereiche behandelt:

■ 259. Vorstandssitzung am 12. Februar 2020

- Diskussion über die Präsentation der Daka in der Arbeitsgemeinschaft der Studierendenwerke Rheinland-Pfalz plus Saarland
- Strategische Überlegungen zur Mitgliedsbeitragsberechnung und zur mittelfristigen Finanzplanung
- Erörterung des Aufwands der Spendenbearbeitung von Teilerlassen
- Besprechung des Sachstands zum Klageverfahren wegen Verwaltungskosteneinbehalt

■ 260. Vorstandssitzung am 23. März 2020

- Überlegungen zum Daka-Darlehen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie
- Beschlussfassung von Änderungen der Bearbeitungssystematik in den Studierendenwerken und der Verfahrensweise in der Daka-Geschäftsstelle aufgrund der COVID-19-Pandemie
- Beschlussfassung zur Vorbereitung von Maßnahmen für Home-Office der Geschäftsstellenmitarbeiter*innen

*Der Daka-Vorstand:
Frank Zehetner,
Detlef Rujanski (Vorsitzender),
Fritz Berger (v.l.n.r)*

■ **261. Vorstandssitzung am 02. Juni 2020**

- Erörterung des Amtsgerichtsurteils im Klageverfahren wegen Verwaltungskosteneinbehalt und Besprechung des weiteren Vorgehens
- Diskussion über die Bedeutung der Kreditierungen und Überbrückungshilfen des Bundes an Studierende für die Daka
- Jahresabschluss und Geschäftsbericht 2019
- Beschlussfassung über die Arbeitsanweisung Home-Office
- Vorbereitung der 100. Mitgliederversammlung am 25. Juni 2020 per Videokonferenz
- Erläuterung zur Trennung der Daka von der IT-Infrastruktur des Kölner Studierendenwerks

■ **262. Vorstandssitzung am 04. August 2020**

- Besprechung des Klageverfahrens wegen Verwaltungskosteneinbehalt mit den beauftragten Rechtsanwälten und Erörterung der Berufungsbegründung sowie des weiteren Vorgehens
- Nachlese zur 100. Mitgliederversammlung am 25. Juni 2020 per Videokonferenz
- Diskussion der rückläufigen Vergabesituation aufgrund der COVID-19-Pandemie und Erläuterung von Maßnahmen zur Gegensteuerung (Online-Antragsverfahren, Suchmaschinenoptimierung, Werbemaßnahmen zur Steigerung des Bekanntheitsgrads der Daka)
- Erörterung der von der Bank für Sozialwirtschaft angekündigten Anpassung der Verwahrengelt- und Freibetragsvereinbarung

■ **263. Vorstandssitzung am 20. Oktober 2020**

- Besprechung des Sachstands zum Klageverfahren wegen Verwaltungskosteneinbehalt
- Erörterung einer Satzungsänderung bezüglich der Amtszeit des Daka-Vorstandes
- Nachlese zur 22. Anwender*innen-Tagung am 24. September 2020 in Düsseldorf/Videokonferenz
- Diskussion der Gesprächsergebnisse mit externen Werbeagenturen bezüglich Werbemaßnahmen und Maßnahmen zur Steigerung des Bekanntheitsgrads der Daka
- Vorbereitung des Wirtschafts-, Investitions- und Finanzplans 2021
- Vorbereitung der 101. Mitgliederversammlung am 11. November 2020 per Videokonferenz
- Erläuterung der Bewertungskriterien im CHE-Studienkredit-Test 2020
- Erörterung der Konditionen der Kooperationsvereinbarung mit dem Studentenwerk Frankfurt am Main
- Bericht über die Auswirkungen einer Störung in der IT-Infrastruktur bei der Bank für Sozialwirtschaft

■ **264. Vorstandssitzung am 17. Dezember 2020**

- Besprechung des Verhandlungstermins vor dem Landgericht Köln zur Berufung im Klageverfahren wegen Verwaltungskosteneinbehalt
- Erläuterung einer Forderungsausbuchung
- Erörterung des Themas „mögliche Landesbürgerschaft für die Darlehenskasse der Studierendenwerke e. V.“
- Fortgesetzte Diskussion über Werbemaßnahmen und Maßnahmen zur Steigerung des Bekanntheitsgrads der Daka
- Sachstandsbericht zur Konditionsvereinbarung bezüglich der Kooperation mit dem Studentenwerk Frankfurt am Main
- Nachlese zur 101. Mitgliederversammlung am 11. November 2020 per Videokonferenz
- Besprechung von Anregungen aus der Anwender*innen-Tagung am 24. September 2020
- Fortgeführte Erörterung von Werbemaßnahmen und Maßnahmen zur Steigerung des Bekanntheitsgrads der Daka
- Überlegungen zur Nachfolgeregelung eines Vorstandsmitglieds

In allen Vorstandssitzungen wurde über die aktuelle Vergabesituation berichtet.

■ **MITGLIEDERVERSAMMLUNGEN**

In den Mitgliederversammlungen wurden folgende Themenschwerpunkte behandelt:

■ **100. ordentliche Mitgliederversammlung am 25. Juni 2020 per Videokonferenz**

- Nach der Entgegennahme des Lageberichts 2019 des Vorstands und des Prüfungsberichts 2019 des Wirtschaftsprüfers wird der Jahresabschluss in der vorgelegten Fassung einstimmig festgestellt

und beschlossen

- Die Mitglieder beschließen einstimmig, den Jahresüberschuss von 1.040 TEUR in die Rücklage einzustellen
- Der Vorstand wird einstimmig, bei Stimmenthaltung der drei Vorstandsmitglieder, für das Geschäftsjahr 2019 entlastet
- Sachstandsbericht über das Klageverfahren wegen Verwaltungskosteneinbehalt
- Erörterung zur Begrenzung der monatlichen Maximalrate des Daka-Darlehens in einem Studierendenwerk
- **101. ordentliche Mitgliederversammlung am 11. November 2020 per Videokonferenz**
- Beschlussfassung über den Wirtschafts-, Investitions- und Finanzplan 2021
- Beschlussfassung, Herrn Wirtschaftsprüfer Dipl.-Kfm. Magnus Schröder mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2020 zu beauftragen
- Bericht über die geplante Satzungsänderung zur zukünftigen Amtsdauer des Vorstandes
- Bericht über die Fortsetzung der Kooperationsvereinbarung mit dem Studentenwerk Frankfurt am Main
- Sachstandsbericht über das Klageverfahren wegen Verwaltungskosteneinbehalt

■ **ANWENDER*INNENTAGUNG**

- **22. Daka-Anwender*innen-Tagung am 24. September 2020 in Düsseldorf/ Videokonferenz**
- Berichte über den Geschäftsverlauf 2019
- Erfahrungsberichte aus den örtlichen Studierendenwerken zu den Budgetvorgaben 2020 und Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die örtliche Vergabe
- Sachstandsbericht zur Kooperation mit dem Studentenwerk Frankfurt am Main
- Erörterung zur Budgetobergrenze sowie zur Bedarfsermittlung und Steuerung der Darlehenshöhe in der Beratung
- Erläuterung zur Förderung von Studiengängen eines mit der Universität kooperierenden Bildungsträgers
- Besprechung der Auslandsförderung

Satzung

des Vereins „Darlehenskasse der Studierendenwerke e.V.“ vom 6. März 1956 in der Fassung vom 11. Dezember 2018.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Darlehenskasse der Studierendenwerke e.V.“. Er hat seinen Sitz in Köln und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Köln unter der Nummer 11357 eingetragen.

§ 2 Zweck

- Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Verwaltung von zinslosen Studiendarlehen an bedürftige Studierende.
- Die Bewilligung der Darlehen erfolgt nach Vergaberichtlinien,
 - die die Mitgliederversammlung beschließt oder
 - die ein kooperierendes Studierenden-/Studentenwerk vorgibt.
- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Wirtschaftsführung

- Wirtschaftsführung und Rechnungswesen der Darlehenskasse bestimmen sich nach kaufmännischen Grundsätzen.
- Die Darlehenskasse stellt jährlich vor Beginn des Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan auf. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- Der Jahresabschluss (Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung), der Lagebericht und die Wirtschaftsführung werden von einem/einer öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer/in geprüft. Der Wirtschaftsprüfungsbericht soll auch Aussagen über die wirtschaftlichen Verhältnisse einschließlich besonderer wirtschaftlicher Risiken des Vereins enthalten.
- Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Darlehenskasse fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

Mitglieder des Vereins sind die im Studierendenwerkgesetz genannten Studierendenwerke im Land Nordrhein-Westfalen. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.

Ist die Mitgliedschaft eines Studierendenwerks gemäß § 5 der Satzung erloschen, kann sie durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand wieder erworben werden.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft eines Studierendenwerks endet durch

- dessen Auflösung,
- Austritt, der dem Vorstand bis zum 30. Juni eines Jahres zum Jahresende schriftlich mitgeteilt worden sein muss,
- Beschluss der Mitgliederversammlung aus wichtigem Grund, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Mitgliedsbeitrags gemäß § 7 der Satzung.

§ 6 Mittel des Vereins

- Dem Verein stehen zur Erfüllung seines satzungsgemäßen Zwecks folgende Mittel zur Verfügung:
 - Vereinsvermögen
 - Beiträge der Mitglieder
 - Verwaltungskostenbeiträge und Zinserträge
 - Spenden und andere Zuwendungen
- Bei der Darlehensvergabe wird ein Verwaltungskostenbeitrag erhoben, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

Die Mitglieder entrichten einen semesterweisen Mitgliedsbeitrag an die Darlehenskasse für jede/n in ihrem Zuständigkeitsbereich sozialbeitragspflichtige/n Studierende/n. Die Höhe des Beitrags bestimmt die Mitgliederversammlung. Berechnungsgrundlage ist die Zahl der sozialbeitragspflichtigen Studierenden des laufenden Semesters.

Abschlagszahlungen, die sich an der Studierendenzahl des vorangegangenen Semesters bemessen, sind für das Sommersemester zum 01.04. und zum 01.07., für das Wintersemester zum 01.10. des laufenden Jahres und zum 01.01. des Folgejahres zu entrichten.

Die Schlussabrechnung der Beitragsschuld erfolgt für das Sommersemester bis zum 01.10. des laufenden Jahres, für das Wintersemester bis zum 01.04. des darauf folgenden Jahres.

§ 8 Organe

Organe des Vereins sind:

- Vorstand
- Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei Geschäftsführer/-innen der Mitgliedsstudierendenwerke.
2. Der/die Vorsitzende und seine/ihre Stellvertreter/-innen werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
4. Der Vorstand ist der gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB. Der/die Vorsitzende ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt, die beiden Stellvertreter/-innen gemeinsam.
5. Der Vorstand stellt den jährlichen Wirtschaftsplan, den Jahresabschluss und den Geschäftsbericht auf.
6. Die Mitglieder des Vorstands erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung, deren Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Mitgliederversammlungen finden mindestens zweimal im Geschäftsjahr statt.
2. Die Einladung der Mitglieder erfolgt schriftlich unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens vierzehn Tage vor dem vorgesehenen Termin durch die/den Vorsitzende/n des Vorstands. Die Einladung gilt spätestens drei Tage nach Versand als zugestellt.
3. Die/der Vorsitzende des Vorstands hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung binnen vier Wochen einzuberufen, wenn mindestens 25 v. H. der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich verlangen.
4. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt die/der Vorsitzende des Vorstands, bei ihrer/seiner Verhinderung eine/r der stellvertretenden Vorsitzenden. Die/der Vorsitzende leitet die Versammlung, bestimmt die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte sowie Art und Form der Abstimmung.
5. Über das Ergebnis der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der/dem Vorsitzenden und der/dem von ihr/ihm bestellten Schriftführer/-in zu unterzeichnen ist.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan
2. Entgegennahme des Lageberichts des Vorstands und des Prüfungsberichts der Wirtschaftsprüferin/des Wirtschaftsprüfers
3. Beschlussfassung über den Jahresabschluss
4. Wahl der Wirtschaftsprüferin/des Wirtschaftsprüfers
5. Wahl des Vorstands
6. Entlastung des Vorstands
7. Beschlussfassung über die Satzung
8. Beschlussfassung über die Vergaberichtlinien zur Darlehensgewährung
9. Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitglieds nach § 5 Nr. 3 der Satzung
10. Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags

11. Festsetzung der Höhe der Aufwandsentschädigung der Vorstandsmitglieder
12. Entscheidung in allen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, soweit es sich nicht um laufende Geschäfte des Vorstands handelt
13. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§ 12 Verfahren

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
2. Die Mitglieder können sich in der Mitgliederversammlung mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.
3. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit sich aus den Nrn. 4, 5, 6 und 7 nichts anderes ergibt.
4. Eine Beschlussfassung über die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins ist nur zulässig, wenn in der Mitgliederversammlung mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, so kann eine zweite Mitgliederversammlung, sofern sie frühestens einen Monat nach der ersten stattfindet, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder über die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins beschließen. In der Einladung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.
5. Zur Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
6. Zur Beschlussfassung über
 - 6.1 den Ausschluss eines Mitglieds gemäß § 5 Nr. 3 der Satzung
 - 6.2 die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
7. Wird bei einer Vorstandswahl im ersten Wahlgang eine Mehrheit der abgegebenen Stimmen nicht erreicht, so findet zwischen den Personen mit den höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 13 Verwaltung und Rechnungswesen

1. Der Verein unterhält für die Darlehensverwaltung eine Geschäftsstelle. Diese wird von einem/einer Geschäftsstellenleiter/in geführt.
2. Der/die Geschäftsstellenleiter/-in ist dem Vorstand gegenüber für das Rechnungswesen des Vereins verantwortlich. Er/sie verwaltet das Vermögen des Vereins nach Weisung des Vorstands.

§ 14 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe.

Beschlossen von der Mitgliederversammlung
am 11. Dezember 2018.

Fritz Berger (Vorsitzender des Vorstands)

Vergaberichtlinien

Richtlinien für die Vergabe von Studiendarlehen aus Mitteln der Darlehenskasse der Studierendenwerke e.V. (Daka) in der Fassung vom 1. Januar 2019

Die Darlehenskasse stellt den Mitgliedsstudierendenwerken Finanzmittel zur Gewährung von zinslosen Darlehen an Studierende nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zur Verfügung:

1. Daka-Darlehen können Studierende erhalten, die an einer Hochschule in Nordrhein-Westfalen eingeschrieben sind und einen Sozialbeitrag an das örtliche Studierendenwerk entrichten. Voraussetzung für eine Darlehensbewilligung ist, dass der/die Student/-in in wirtschaftlicher Hinsicht unterstützungsbedürftig ist. Der Förderungszeitraum wird nach Bedarf des/der Studierenden festgelegt.
2. Ein Rechtsanspruch auf Daka-Darlehen besteht nicht.
3. Zur anteiligen Deckung der Verwaltungskosten werden 5 vH des Darlehensbetrages bei Auszahlung einbehalten.
- 4.1 Das/die gewährte/n Darlehen soll/en pro Darlehensnehmer/-in einen Betrag von 12.000,00 EUR nicht überschreiten. Die monatlichen Auszahlungsraten sollen höchstens 1.000,00 EUR betragen und können in variierender Höhe vereinbart werden.
- 4.2 Für einen studienbedingten Auslandsaufenthalt können unabhängig des/der unter 4.1 genannten Darlehen/s Fördermittel in Anspruch genommen werden. Das/die gewährte/n Darlehen soll/en pro Darlehensnehmer/-in einen Betrag von 6.000,00 EUR nicht überschreiten. Die Auszahlung des/der Darlehen/s erfolgt in der Regel in einer Summe.
5. Der/Die Darlehensnehmer/-in hat für jedes Darlehen eine selbstschuldnerische Bürgschaft eines tauglichen Bürgen oder einer Bank vorzulegen.
6. Der Antrag auf Gewährung eines Studiendarlehens ist bei dem für den/die Antragsteller/-in zuständigen örtlichen Studierendenwerk zu stellen. Zum Antrag gehören:
 - a) Immatrikulationsbescheinigung für das laufende Semester,
 - b) schriftliche Erklärung des Antragstellers/der Antragstellerin über seine/ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse.

Für die Förderung eines studienbedingten Auslandsaufenthalts sind geeignete Nachweise erforderlich.
7. Die Antragsbearbeitung nehmen das örtliche Studierendenwerk und die Geschäftsstelle der Darlehenskasse gemeinsam vor, die Auszahlung des Darlehens erfolgt durch die Daka-Geschäftsstelle in Köln.
8. Bei Abschluss des Darlehensvertrages wird der Zeitpunkt des Beginns der Rückzahlung (Tilgungsfälligkeit) vorbehaltlich Ziffer 10 dieser Richtlinien festgesetzt. Bei Gewährung mehrerer Darlehen richten sich die Rückzahlungsbedingungen nach den Bestimmungen des zuletzt gewährten Darlehens.
9. Die tilgungsfreie Phase endet zwölf Monate nach Ablauf des vereinbarten Auszahlungszeitraums oder nach gemäß Ziffer 10 beendeter Auszahlung (jeweils Eintritt der Tilgungsfälligkeit). Das Darlehen ist bei Tilgungsfälligkeit ohne vorherige Aufforderung an die Darlehenskasse zurückzuzahlen. Die monatliche Rückzahlungsrate beträgt mindestens 150,00 EUR. Der/Die Darlehensnehmer/-in ist verpflichtet, der Daka ein SEPA-Lastschriftmandat für ein inländisches Girokonto zum Einzug der fälligen Leistungen zu erteilen. Die Tilgungsfälligkeit kann auf Antrag auf einen früheren Termin festgesetzt werden. Vorzeitige Tilgungen sind jederzeit und in beliebiger Höhe möglich. Bei vorzeitiger vollständiger Rückzahlung erfolgt eine anteilige Erstattung des Verwaltungskosteneinbehalts.
10. Die Daka ist berechtigt, die Auszahlung der monatlichen

- Raten umgehend zu beenden und das Darlehen in die tilgungsfreie Phase zu überführen, wenn
- 1.) der/die Darlehensnehmer/-in mitgeteilt hat, auf weitere Auszahlungen zu verzichten,
 - 2.) der/die Darlehensnehmer/-in nicht im geförderten Studiengang immatrikuliert ist bzw. bis zum Ende der Auszahlungsphase bleibt oder
 - 3.) die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme eines Darlehens der Daka nachträglich entfallen.
11. Ist dem/der Darlehensnehmer/-in bei Tilgungsfälligkeit eine Rückzahlung gemäß Punkt 9 dieser Richtlinien aus wirtschaftlichen Gründen nicht möglich, kann die Geschäftsstelle auf Antrag des Darlehensnehmers/der Darlehensnehmerin spätere Tilgungstermine festsetzen bzw. die monatliche Ratenhöhe für einen befristeten Zeitraum senken. Der/Die Darlehensnehmer/-in ist verpflichtet, seine/ihre Hinderungsgründe im Detail darzulegen und nachzuweisen (Erklärungsprinzip). Für den Stundungs- bzw. Ratensenkungszeitraum erhebt die Darlehenskasse einen Zins von 3 vH über dem Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank vom 01.01. eines jeden Jahres. Bei jahresübergreifenden Stundungsanträgen gilt für die gesamte Laufzeit der fixierte Basiszinssatz der Antragsbewilligung. Eine rückwirkende Aussetzung oder Reduzierung der Rückzahlungsraten ist nicht möglich.
12. Wird die Tilgung innerhalb des ersten geförderten Studiengangs des Darlehensnehmers/der Darlehensnehmerin fällig, kann die Geschäftsstelle bei nachgewiesener Bedürftigkeit auf Antrag des Darlehensnehmers/der Darlehensnehmerin die Tilgungsfälligkeit auf einen Zeitpunkt von bis zu zwölf Monaten nach Ablauf der Regelstudienzeit zinsfrei verschieben. Führt der/die Darlehensnehmer/-in unmittelbar nach dem ersten geförderten Studiengang sein/ihr Studium im Rahmen eines Masterstudiengangs fort, kann diese Regelung für diesen Studiengang einmalig erneut angewendet werden. Regelstudienzeit und Einschreibung sind jeweils nachzuweisen. Eine rückwirkende Verschiebung der Tilgungsfälligkeit ist nicht möglich.
13. Der/Die Darlehensnehmer/-in hat die Darlehenskasse unaufgefordert durch schriftliche Erklärung auf jede Änderung des Namens, der Anschrift sowie der Bankverbindung hinzuweisen. Kommt der/die Darlehensnehmer/-in seinen/ihren Mitteilungspflichten nicht nach, hat dieser/diese die der Daka daraus entstehenden Kosten in voller Höhe zu tragen.
- 14.1. Die Daka ist berechtigt, das Darlehen aus wichtigem Grund zur sofortigen Rückzahlung zu kündigen, insbesondere wenn der/die Darlehensnehmer/-in
- 1.) das Darlehen nicht für Studienzwecke verwendet,
 - 2.) das Studium abbricht,
 - 3.) vom Studium an einer Hochschule ausgeschlossen wird,
 - 4.) über sein/ihr Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet ist,
 - 5.) vorsätzlich oder fahrlässig durch wesentliche falsche oder unvollständige Angaben den Vertragsabschluss herbeigeführt hat oder
 - 6.) die eidesstattliche Versicherung nach § 807 Zivilprozessordnung (ZPO) abgegeben hat oder gegen ihn/sie eine Haftanordnung zur Erzwingung der Abgabe der eidesstattlichen Versicherung nach § 901 ZPO vorliegt.
- 14.2. Die Daka ist berechtigt, das Darlehen aufgrund Zahlungsverzugs des Darlehensnehmers/der Darlehensnehmerin zu kündigen, wenn
- 1.) der/die Darlehensnehmer/-in mit mindestens zwei aufeinander folgenden Zahlungen ganz oder teilweise und mit mindestens 10 vH, bei einer Laufzeit des Vertrags von mehr als drei Jahren mit mindestens 5 vH des Nennbetrags des Darlehens in Verzug ist und
 - 2.) die Daka dem/der Darlehensnehmer/-in erfolglos eine zweiwöchige Frist zur Zahlung des rückständigen Betrags mit der Erklärung gesetzt hat, dass sie bei Nichtzahlung innerhalb der Frist die gesamte Restschuld verlangt.
- Ab dem Zeitpunkt der Fälligkeit der Darlehens(teil)-beträge nach den vorstehenden Rückzahlungserfordernissen werden zusätzlich Verzugszinsen erhoben. Es gilt der gesetzliche Verzugszinssatz von 5 vH über dem Basiszinssatz gemäß § 288 BGB.
- Neben den in Ziffer 13 bezeichneten Verwaltungskosten sind alle hiermit im Zusammenhang stehenden Kosten (z.B. Adressermittlungs-, Mahn-, Anwalts- und Gerichtskosten) zu erstatten.
15. Alle Zahlungen sind an die Darlehenskasse der Studierendenwerke e. V. (Daka), Weißhausstr. 30, 50939 Köln auf das Konto Bank für Sozialwirtschaft AG Köln (BIC: BFSWDE33XXX) IBAN: DE27 3702 0500 0007 1500 01 zu leisten. Die dem/der Darlehensnehmer/-in mitgeteilte Darlehensnummer/n, unter der das/die Darlehen bei der Darlehenskasse geführt wird, ist/sind stets anzugeben, damit eingehende Schreiben und Zahlungen ordnungsgemäß bearbeitet bzw. gebucht werden können.
- Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.
- Fritz Berger
Vorsitzender des Vorstands

■ NOTIZEN:

■ Daka der Studierendenwerke - die etwas andere Bank

Die Daka ist eine selbstlos tätige Gemeinschaftseinrichtung der zwölf nordrhein-westfälischen Studierendenwerke. Sie hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins, wurde 1953 gegründet und wird seitdem von den Studierendenwerken getragen und in eigener Zuständigkeit verwaltet. Die nordrhein-westfälische Darlehenskasse ist bundesweit die größte Einrichtung ihrer Art.



Studierendenwerk
Düsseldorf

Studierendenwerk
Koblenz

werk[®] KÖLNER
STUDIENDENWERK

AKAFÖ

Studierendenwerk
Münster

STUDIENDENWERK
BONN

Anteil des öffentlichen Rechts
STUDIENDENWERK
PAPENBORN

DO Studierendenwerk
Dortmund

Studierendenwerk
Siegen

STUDIENDENWERK
Essen-Duisburg

Hochschul
Sozialwerk
Wuppertal